

# **Geschäftsordnung der Fraktion der CDU in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

## **§1**

### **Name und Anschrift**

- (1) Die Fraktion führt den Namen „CDU Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, kurz: „CDU Fraktion Gemeindevertretung Seeheim- Jugenheim
- (2) Ihre Anschrift ist die ihres Fraktionsvorsitzenden. Es steht dem Vorsitzenden frei, eine andere Adresse anzugeben.

## **§2**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Fraktion besteht aus den über die Liste der CDU gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

## **§3**

### **Konstituierung**

- (1) Die neu gewählten Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die konstituierende Fraktionssitzung wird vom Vorsitzenden der Ortsvereinigung der CDU Seeheim-Jugenheim einberufen und geleitet.

## **§4**

### **Fraktionsversammlung**

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der Fraktion. Sie beschließt über die Politik der Fraktion und über alle Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Anträge und Anfragen der Fraktion bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Fraktionsversammlung. In eiligen Fällen reicht die Zustimmung des Fraktionsvorsitzenden im Einvernehmen mit den Stellvertretern aus.
- (3) Die Fraktionsversammlung besteht aus den gewählten Fraktionsmitgliedern und den über die Liste der CDU gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes. Die über die Liste der CDU gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte sind bei den Themen, die sich auf den jeweiligen Ortsteil beziehen, in der Fraktionsversammlung stimmberechtigt.
- (4) Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind parteiöffentlich.

- (5) Gäste können zugelassen werden. Über das Rederecht der Gäste entscheidet die Fraktionsversammlung.
- (6) Über die Sitzung der Fraktionsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches an die Mitglieder der Fraktionsversammlung verteilt wird. Die Fraktion wählt dazu einen Protokollanten. Im Verhinderungsfalle wird vom Vorsitzenden ein Sitzungsprotokollant bestimmt.

## **§5**

### **Wahl des Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Die Fraktion wählt ihren Vorsitzenden in geheimer Wahl. Die Regelungen über die Amtszeit gelten entsprechend §7. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der CDU Hessen über Wahlen.

## **§6**

### **Aufgabe des Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Der Fraktionsvorsitzende führt die Fraktion und vertritt sie nach innen und außen. Er beruft Fraktionsversammlungen und Fraktionsvorstandssitzungen ein und legt deren Tagesordnung fest. Er leitet die Fraktion in der Gemeindevertretung.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende ist für die Pressearbeit verantwortlich.

## **§7**

### **Zusammensetzung und Wahl des Fraktionsvorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand gehören kraft Amtes ein zu bestimmender Beigeordneter (m/w) und die Ausschussvorsitzenden an, soweit sie von der CDU-Fraktion gestellt sind.
- (2) Die Fraktion wählt die stellvertretenden Vorsitzenden in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode von 5 Jahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Satzung der CDU-Hessen über Wahlen.

## **§8**

### **Aufgaben des Fraktionsvorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Fraktion.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Fraktionsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung sowohl in der Gemeindevertretung als auch nach außen.
- (3) Der Fraktionsvorstand soll vor jedem Sitzungszyklus zu einer grundsätzlichen Aussprache über die politische Situation und Schwerpunkte der politischen Arbeit zusammentreten.
- (4) Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§9 Kassenführung**

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt für die Dauer der Legislaturperiode einen Kassensführer. Sie wählt außerdem für die Dauer der Legislaturperiode zwei Kassensprüfer, welche nicht dem Fraktionsvorstand angehören dürfen.

## **§10 Parlamentarische Arbeit**

- (1) Jedem Fraktionsmitglied wird ein Themenbereich zugewiesen, für den er Bericht-erstatte gegenüber der Fraktion ist. Diese sollen sich anhand der Aufgaben der Ausschüsse orientieren. Auch Fraktionsmitglieder ohne Ausschusszugehörigkeit sollen Themenbereiche übernehmen.
- (2) Die Mitglieder eines jeden Ausschusses und eines jeden Ortsbeirates ernennen einen Sprecher. Er arbeitet eng mit dem Fraktionsvorstand zusammen und unterstützt ihn bei der Pressearbeit.
- (3) Alle Vorlagen der Gemeindevertretung werden in der Fraktionsversammlung im Vorfeld des parlamentarischen Ganges gemeinsam beraten.
- (4) Über Ausschussvorlagen, die z.B. aufgrund ihrer Kurzfristigkeit nicht gemeinsam beraten werden können, haben die Mitglieder des betreffenden Ausschusses unter Rücksprache mit dem Fraktionsvorsitzenden zu befinden. Ihre Entscheidung ist der Fraktionsversammlung ggf. zu erläutern.

## **§11 Änderung der Geschäftsordnung**

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.04.2011 in Kraft.